



Bund Naturschutz, Kreisgruppe Würzburg, Luitpoldstraße 7a, 97082 Würzburg

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

Kreisgruppe Würzburg

Ökohaus
Luitpoldstraße 7a
97082 Würzburg

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
22.08.2019

Unsere Zeichen
Ver/La/Rei

26.09.2019

Straßenbahnhaltestelle:
Neunerplatz
Linien 2 und 4

Tel. 09 31 / 4 39 72
Fax 09 31 / 4 25 53

**Bebauungsplan „Vorderer Höchberg II“, Markt Reichenberg
hier: Stellungnahme BUND Naturschutz gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

info@bn-wuerzburg.de
www.wuerzburg.
bund-naturschutz.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisgruppe Würzburg bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und gibt im Namen des Landesverbandes und in Absprache mit der Ortsgruppe Reichenberg folgende Stellungnahme ab:

Ökostation des
BUND Naturschutz
Trägerin des
Qualitätssiegels

Allgemeine Anmerkungen

Positiv nehmen wir die Verpflichtung zur Begrünung von Flachdächern wahr. Die Festlegungen sollten jedoch geändert werden. Die Beschränkung der Verpflichtung auf Flachdächer könnte dafür sorgen, dass diese alleine deswegen gemieden werden und der gewünschte Effekt ausbleibt. Zielführender ist es, stattdessen die Begrünung für alle Garagendächer vorzusehen. So ist insgesamt ein höherer Anteil begrünter Fläche zu erwarten, der sich außerdem gleichmäßiger über das Baugebiet verteilt. Die Begrünung von Hausdächern sollte zusätzlich empfohlen werden.



Die geplante Versiegelung von Fußwegen und öffentlichen Plätzen läuft den aktuellen gesetzlichen und vor allem gesellschaftlichen Zielvorstellungen von Entsiegelung und einem größeren Anteil begrünter Flächen im öffentlichen Raum entgegen, siehe dazu die erst kürzlich geänderten Gesetze zum Arten- und Naturschutz. Eine Versiegelung ist ökologisch nachteilig und auf den betreffenden Wegen und Plätzen nicht erforderlich. Versiegelte Flächen verursachen einen ausgeprägten Barriere-Effekt, wodurch zahlreiche frei lebende Tiere in ihrer Bewegungsaktivität eingeschränkt werden und deshalb mittelfristig der Artenrückgang beschleunigt wird. Besonders zwischen den Gärten der Anwohner und in die Natur hinein ist dies zu vermeiden und ist eine naturnahe Gestaltung ein Beitrag zur Reduzierung der negativen Auswirkungen des Verlusts natürlicher Flächen. Die Oberflächen von Fußwegen und unbefahrenen Plätze sollten so naturnah wie möglich

Bankverbindung:

Sparkasse
Mainfranken Würzburg

IBAN: DE10 7905 0000
0043 8844 10

BIC: BYLADEM1SWU

gestaltet werden, entweder als Trockenrasen, Kiesweg oder Schotterrassen. Diese Oberflächen bieten Lebensraum für Pflanzen und Tiere, fördern die Versickerung und sorgen für weniger Aufheizung tagsüber und eine geringere Abkühlung nachts, stabilisieren also das Mikroklima. Sie lassen sich darüber hinaus sehr preisgünstig herstellen und bieten eine ansprechende Optik. Die Gemeinde ist hier auch aufgerufen, ihrer Vorbildfunktion für den Umweltschutz gerecht zu werden und somit die Grundstücksbesitzer zur Nachahmung auf den Privatgrundstücken anzuregen. Auch auf den privaten Grundstücken sollten Festsetzungen zur naturnahen Ausführung von Wegen und Flächen (Terrassen, Abstellplätze etc.) getroffen werden.

Im gesamten Baugebiet ist auf eine möglichst geringe Lichtverschmutzung hinzuwirken. Die Straßenbeleuchtung sollte zeitlich und von der Dichte her auf das Mindestmaß begrenzt werden. Auf den Fußwegen zwischen den Gärten und in die Natur hinein sollte ganz auf Beleuchtung verzichtet oder diese allenfalls als Bedarfsbeleuchtung ausgeführt werden, um die nächtlichen Aktivitäten der dort anzutreffenden Lebewesen nicht zu stören.

Wohnbedarfsprognose

Die erstellte Wohnbedarfsprognose, mit der die Flächenausweisung begründet wurde, weist erhebliche inhaltliche Mängel auf.

Der Wohnbedarfsprognose werden Daten der Innenentwicklungsstudie der Allianz Fränkischer Süden zugrunde gelegt. Die Studie selbst ist auf der Website des Marktes Reichenberg nicht hinterlegt, lässt sich jedoch im Internet finden. Sie enthält keine Angaben zum Zustandekommen der Daten und auch in der Begründung des Marktes Reichenberg sind diese nicht zu finden. Wesentliche Zusammenhänge für die Erstellung einer methodisch einwandfreien und nachvollziehbaren Bedarfsprognose bleiben somit ungeklärt. Es fehlen u. a.:

- Angaben, wie die ermittelten Flächen mit Wohneinheiten korreliert wurden, denn ein Wohnbedarf drückt sich primär in einem Bedarf an Wohneinheiten aus und nicht nach Bauland.
- Angaben zur Zusammensetzung der ermittelten Haushaltstypen. Dies ist elementar wichtig für eine bedarfsgerechte Baulandausweisung, denn wenn z. B. hauptsächlich Bedarf für kleine Wohnungen, Wohnungen für Alleinstehende oder für spezielle Bedarfe (z. B. Pflegeimmobilien oder altersgerechtes Wohnen) besteht, aber wie in diesem Fall Ein- bis Zweifamilienhäuser gebaut werden, geht die Baulandausweisung am Bedarf vorbei.
- Angaben zum Erhebungszeitraum der Daten, um diesen mit den gemeindlichen Entwicklungen und Bautätigkeiten abzugleichen.

Der ausgewiesene Wohnlandbaubedarf von 4,8 ha bezieht sich auf den Markt Reichenberg als Ganzes und die Planung schließt nun anhand eines festen Quadratmeterschlüssels auf eine benötigte Anzahl an Bauplätzen. Diese Vorgehensweise ist mindestens unüblich und bei genauerer Betrachtung inhaltlich nicht schlüssig, da sie nicht mit der prognostizierten Anzahl an Einwohnern in Zusammenhang gebracht wird. Zusätzlich wird nicht berücksichtigt, dass im Bebauungsplan pro Gebäude 2

Wohneinheiten zulässig sind sowie eine Doppelhausbebauung, was logischerweise in der Berechnung der benötigten Bauplätze zu berücksichtigen wäre da sich die Anzahl der benötigten Bauplätze dadurch entsprechend verringert.

Da die Studie max. Daten bis Januar 2017 berücksichtigt, sind von den zugrunde gelegten Flächen jene in Abzug zu bringen, die zwischenzeitlich bereits neu ausgewiesen wurden oder sich in Planung befinden und vermutlich nicht in die Ermittlung des Flächenbedarfs eingeflossen sind. Da sich der errechnete Flächenbedarf auf alle Ortsteile des Marktes Reichenberg bezieht, sind auch alle Ausweisungen und Planungen in den Ortsteilen zu berücksichtigen. Dies sind die Baugebiete in Fuchsstadt (Heppental) mit 20 Bauplätzen (Status Doppelhausbebauung unbekannt), Lindflur (Weinbergsäcker) mit 10 Bauplätzen (mit möglicher Doppelhausbebauung) und Reichenberg (Schlossblick) mit 24 Bauplätzen (davon 8 zwingend mit Doppelhausbebauung, 4 mit möglicher Doppelhausbebauung) und Uengerhausen (Tiegel II) mit 10 Bauplätzen und Reichenberg (Vorderer Höchberg II) mit 47 Bauplätzen (davon 22 mit möglicher Doppelhausbebauung). Da der errechnete Bedarf durch eine Anzahl an Bauplätzen ausgedrückt wird, sind Bauplätze auf denen Doppelhaushälften errichtet werden können auch doppelt zu berücksichtigen.

Im Markt Reichenberg geplant oder bereits umgesetzt wurden und werden während oder nach Erstellung der Flächenprognose somit insgesamt 111 Grundstücke, davon 44 Grundstücke, auf denen eine Doppelhausbebauung möglich bzw. teilweise erforderlich ist. Es wurde somit ein Gesamtpotential von 133 Baugrundstücken entweder geplant oder bereits umgesetzt. Diesen 133 Baugrundstücken steht ein errechneter Bedarf von 75 Baugrundstücken gegenüber und es geht aus den Unterlagen nicht hervor, wie viele dieser Grundstücke in die Berechnungen eingeflossen sind. Diese Prüfungen müssen nachgeholt werden, will man ausschließen, dass eine erhebliche Überkapazität an Baugrundstücken ausgewiesen wird. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden in der Prognose weitere zwischenzeitliche Baulandsausweisungen und Schaffung von Wohnraum im Markt Reichenberg, wie z.B. der Bau des Mehrfamilienwohnhauses im Unteren Weinberg. Diese reduzieren den Bedarf an Wohnbauflächen zusätzlich und sind in der Berechnung ebenfalls zu berücksichtigen.

Auch ungeachtet dieser Defizite weisen wir die Bedarfsprognose zurück. Denn die im Plan genannten 19,9 ha Baulücken, Leerstände und Leerstandsrisiko sind enorm und werden früher oder später zu einem Problem für die Gemeinde werden. Andere Gemeinden im Landkreis Würzburg haben dies ebenfalls erkannt und weisen keine neuen Baugebiete mehr aus, z.B. der Markt Höchberg. Vor allem begründet selbst die Gemeinde, dass der Bevölkerungszuwachs im Jahre 2017 unmittelbar mit der Baugebietsausweisung „Am Schlossblick“ zusammenhängt und sie beabsichtigt, mit der Baugebietsausweisung „Vorderer Höchberg II“ diesen Effekt zu wiederholen. Die Gemeinde begründet also keinen Bedarf, sondern bemüht sich, diesen zu wecken in der Hoffnung, den sicherlich größtenteils durch die aktuelle Lage an den Finanzmärkten getriebenen Trend zu Investitionen in Immobilien zu nutzen. Zu diesem Zweck ist das Instrument der städtebaulichen

Entwicklungsmaßnahme jedoch nicht geschaffen worden, das nur zur Deckung eines tatsächlich vorhandenen Bedarfs vorgesehen ist.

Ebenso fehlerhaft ist es, ein einmaliges Ereignis in der Vergangenheit – den Anstieg der Bevölkerung im Jahre 2017 in Verbindung mit der Baulandausweisung am Schlossblick– als Trend in die Zukunft zu interpolieren und zu meinen, die allgemeinen Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung träfen dadurch nicht mehr auf den Markt Reichenberg zu. Wahrscheinlicher ist die Annahme, dass die bereits vorgenommenen Baulandausweisungen –nicht nur diejenigen im Ortsteil Reichenberg– einen evtl. vorhandenen Bedarf bereits befriedigt haben.

Der BUND Naturschutz fordert den Markt Reichenberg zur Ergänzung der Angaben und ggf. Korrektur der Bedarfsprognose auf.

Artenschutzbericht/Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Wir wiederholen unsere bereits in unserer Stellungnahme vom August 2018 vorgebrachten Einwendungen zum Artenschutzbericht, der nach wie vor erhebliche Defizite aufweist. Insbesondere fehlt es an einer vollständigen Bestandsaufnahme der im Plangebiet und angrenzenden FFH-Gebiet betroffenen Fledermausarten.

Die Bestandsaufnahme muss dabei für jede Art so weit reichen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden kann. Sie muss grundsätzlich dem individuenbezogenen Schutzansatz der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG genügen, wozu Daten erforderlich sind, denen sich in Bezug auf das Eingriffsgebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Zu den geschützten Arten gehören sowohl Tiere als auch Pflanzen. Hinsichtlich der Pflanzen und auch von Insekten, von denen anzunehmen ist, dass sie auf der seit vielen Jahren nicht mehr bewirtschafteten Extensivwiese vorzufinden sind, fehlt in den Planunterlagen bisher jegliche Bestandsaufnahme und Betrachtung.

Bei den Begehungen durch das Büro Fabion wurden bezüglich der Fledermäuse lediglich die Habitatstrukturen und deren mögliche Ruhestätten untersucht. Die durchgeführten Begehungen dienten der Untersuchung von Vögeln und Reptilien und fanden nur tagsüber statt und nicht wie für Fledermäuse erforderlich nachts und in der Dämmerung und unter Einsatz von Horchboxen und anderen Methoden zur Erfassung des Bestands. Alleine die Nennung der potentiell vorkommenden Fledermausarten und Auflistung der in der ASK dokumentierten Funde ohne Ermittlung der Individuen, Reviere oder Lebensstätten sind nicht ausreichend, um verlässliche Aussagen über die Raumnutzung (Flug- und Verbindungskorridore) durch Fledermäuse, deren jahreszeitliche Aktivitätsmuster und die damit verbundenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu gewinnen. Die deswegen zweifelsohne vorhandenen Lücken in der Erfassung und Dokumentation sind z. B. mit Hilfe von Worst-Case-Annahmen zu schließen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese "auf der sicheren Seite" liegt, also tatsächlich den Worst-Case betrachten.

In die Betrachtung ist auch der Wegfall der im Artenschutzbericht festgestellten Jagd- und Nahrungshabitate einzubeziehen. Zwar ist es korrekt, dass Jagd- und Nahrungshabitate nicht per se geschützt sind, jedoch ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch den Eingriff verschlechtert. Führt also ein Verlust eines Nahrungshabitats zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, so ist dies relevant. Der Verlust von Jagd- und Nahrungshabitaten muss also hinsichtlich der Auswirkungen auf die lokale Population betrachtet werden. Dies setzt wiederum voraus, dass die lokale Population korrekt und vollständig erfasst und bewertet worden ist.

Auch die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zitierte Arbeitshilfe des LFU besagt: „...Die notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen. Ohne konkrete Bestandserfassungen ist zumindest der europäische Naturschutz in aller Regel nicht mit der nötigen Verfahrens- und Rechtssicherheit zu bewältigen. Ob in bestimmten Fällen eine Potenzialabschätzung – mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen "worst-case-Unterstellungen" (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 Az.: 9 A 64.07, Rn. 38) für den gesamten Untersuchungsraum – ausreichend ist, kann nur unter Abwägung aller Randbedingungen im Einzelfall entschieden werden. Hinsichtlich der Risiken einer Potentialabschätzung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgericht zur A 20 Bad Segeberg vom 6. November 2013 Az.: 9 A 14.12, Rn. 44 ff. hingewiesen...“

Ungeachtet der ungenügenden Bestandsaufnahme fehlen auch angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung. Zahlreiche Fledermausarten reagieren sehr empfindlich auf Licht an sich (unabhängig davon, ob insektenfreundlich oder nicht), Lärm und strukturelle Veränderungen. Die geplante Bebauung zerschneidet bisher genutzte Lebensräume und rückt bis an den Rand des FFH-Gebiets heran. Sie setzt die Tiere dauerhafter nächtlicher Beleuchtung und Aktivitäten durch Menschen aus. Hierfür sind geeignete Maßnahmen zu finden, wie z.B. ein Verzicht auf Außenbeleuchtung in Gärten und wenig frequentierten Wegen, sowie der Bedarfsbeleuchtung im Straßenbereich.

Der BUND Naturschutz fordert den Markt Reichenberg auf, die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Fledermauspopulation in der erforderlichen Ermittlungstiefe zu erfassen und zu dokumentieren und im Umweltbericht und der FFH-Vorabschätzung entsprechend zu berücksichtigen.

FFH-Vorabschätzung

Zur Beurteilung, ob das Vorhaben in Konflikt mit den Erhaltungszielen des FFH-Schutzgebietes steht, bedarf es zunächst einer Bestandserfassung.

Siehe dazu auch das Urteil des BVerwG vom 06.11.2013 AZ 9 A 14.12 „Für die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hat eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung in einem Umfang zu erfolgen, der es zulässt, die Einwirkungen des Projekts zu bestimmen und zu bewerten. Die Methode der Bestandsaufnahme ist nicht normativ festgelegt; die Methodenwahl muss aber die für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten [...]"

Dies ist in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets für Fledermäuse bisher nicht erfolgt, eine Abschätzung alleine genügt grundsätzlich nicht. Dass das Vorhaben mit den Schutzziele bzw. dem Erhaltungszweck verträglich ist, kann aufgrund der unzureichenden Sachverhaltsermittlung bezüglich der Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden und ist rechtlich fraglich.

Der BUND Naturschutz fordert den Markt Reichenberg auf, die Fledermauspopulation in der erforderlichen Ermittlungstiefe zu erfassen und zu dokumentieren oder ersatzweise eine Worst-Case-Annahme zu erstellen und in der FFH-Vorabschätzung entsprechend zu berücksichtigen.

Umweltbericht

Grundvoraussetzung einer rechtsfehlerfreien Abarbeitung der Eingriffsregelung in der Umweltprüfung ist, dass die infolge eines Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft überhaupt erkannt und damit in die Betrachtung eingestellt werden. Eine rechtsfehlerfreie Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht ist bei einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung und der Nichtbeachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht möglich. Liegen nun Ermittlungs- und Bewertungsdefizite der artenschutzrechtlichen Prüfung vor, wie im vorherigen Kapitel zum Artenschutzbericht ausgeführt, wirken diese grundsätzlich fort auf die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die planerische Abwägung. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, aber nicht erkannt worden sind, ist auch der Umfang der Kompensation als unvollständig zu betrachten. Die aufgrund von Defiziten bestehende Ungewissheit über die Wirksamkeit des Schutzkonzepts bedeutet auch, dass nicht beurteilt werden kann, ob die Planung in diesem Punkt dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.7.2011, 9 A 12/10, Rn. 107 f.).

Schutzgut Fläche und Boden: Die GRZ im Plangebiet stellt nicht wie angegeben das Mindestmaß dar, sondern ist bereits die Obergrenze für allgemeine Wohngebiete. Die Festlegung der GRZ alleine beinhaltet auch keinerlei Vermeidungsmaßnahmen. Diese fehlen bisher und sind vorzusehen, z. B. durch Verzicht auf Versiegelung von Wegen und Plätzen sowohl auf öffentlichen als auch privaten Flächen.

Schutzgut Wasser: Der Bericht stellt selbst fest, dass es wichtig ist, Grünflächen im Bebauungsplan festzusetzen, die von Überbauung und Versiegelung freizuhalten sind. Dieser Feststellung wird aber bisher in nur

sehr geringem Maße nachgekommen, nur ein Teil der Grundstücke haben einen kleinen festgelegten Bereich, der freizuhalten ist. Dieser Bereich sollte vergrößert und auf allen Grundstücken vorgesehen werden. Der Verzicht von Versiegelung auf Wegen und Plätzen ist ebenfalls für bessere Versicherung und somit zum Schutz des Wassers vorzusehen.

Schutzgut Luft und Klima, Luftqualität und Klimawandel: Baumaschinen und Fahrzeuge stoßen erhebliche Mengen an Klimagasen aus, da sie weit weniger reguliert sind als in anderen Bereichen. Sie begünstigen somit den Klimawandel. Die notwendigerweise zur Erwärmung der Gebäude benötigten Einrichtungen unterscheiden sich erheblich in ihren Auswirkungen auf die Luftqualität und den Klimawandel. Holzfeuerungen stoßen erhebliche Mengen an Feinstaub aus und beeinträchtigen die Luftqualität. Gasheizungen stoßen Klimagase aus und die Gebäudeform hat Auswirkungen auf den Energiebedarf und somit den Klimawandel. Diese Zusammenhänge sind nicht ausreichend dargestellt und keine Maßnahmen vorgesehen, die negativen Auswirkungen zu reduzieren.

Lichtemissionen: Die Auswirkungen von Lichtemissionen auf die Umwelt im Allgemeinen und Tiere, insbesondere Fledermäuse und ihre Flugrouten, wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Plangebiet befindet sich nahe einem FFH-Schutzgebiet, ist eingerahmt von Wald und Feldern und geprägt durch Gärten. Zur Vermeidung der Lichtemissionen und daraus folgenden negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Menschen ist die Beleuchtung des öffentlichen Raums auf ein Mindestmaß zu reduzieren, auf Fußwegen sollte darauf ganz verzichtet oder maximal eine Bedarfsbeleuchtung vorgesehen werden.

Alternativenprüfung

Die den Unterlagen beigelegte „Alternativenprüfung“ erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen. Grundlegendes Ziel der Alternativenprüfung ist es, in der räumlichen Planung die für den Menschen und die Umwelt günstigste Alternative zu finden.

Nach Anlage 1 Nr. 2 d BauGB sind dazu die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzulegen. Diese Alternativen sind im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g (1) in Verbindung mit (2) Nr. 5 UVPG). Dies muss so gestaltet sein, dass die Umweltauswirkungen der Alternativen vergleichbar aufbereitet werden und der Vergleich der Umweltfolgen der einzelnen Alternativen transparent erfolgen kann. In der Umweltprüfung werden Alternativen ausschließlich hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen betrachtet.

Die vorgelegte Alternativenprüfung verwechselt Eigenschaften mit Kriterien. Es sind weder einheitliche Kriterien angewendet worden noch wurden diese vergleichbar aufbereitet. Die dargestellten Eigenschaften der unterschiedlichen Standorte beziehen sich nicht wie erforderlich auf Umweltauswirkungen, sondern sind größtenteils eine willkürliche Sammlung sonstiger Eigenschaften, die nicht in einheitlicher Weise für die in Frage kommenden Standorte betrachtet wurden. Teilweise geschah dies sogar widersprüchlich, so wurde das angrenzende FFH-Gebiet an zwei Standorten als Nachteil gewertet, für das Plangebiet absurderweise jedoch

als Vorteil. Ohne die Anwendung eines einheitlichen Kriterienkatalogs und Bewertungsmaßstabs ist jedoch jeder Vergleich hinfällig und die aktuelle Alternativenprüfung als rechtlich sehr fraglich anzusehen.

Eine rechtskonforme Alternativenprüfung untersucht Umweltkriterien (betreffend der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und insbesondere das globale Klima und Landschaft) für alle in Betracht kommenden alternativen Standorte. Das bedeutet, dass zuerst einmal ein Kriterienkatalog aufgestellt werden muss. Die enthaltenen Kriterien müssen dann für alle Standorte beantwortet und bewertet werden.

Grundlagen für die Untersuchung sind u. a. Erkenntnisse aus dem Artenschutzbericht, Prognosen über den durch den jeweiligen Standort erzeugten innerörtlichen Verkehr und damit verbundenen Lärm- und Abgasbelastungen und Auswirkungen auf das globale Klima.

Die Ergebnisse der Untersuchung müssen einheitlich bewertet und dann miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen werden. Ebenso ist im Umweltbericht die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geprüften Alternativen anzugeben und wie die Auswahl durchgeführt wurde.

Der BUND Naturschutz fordert die Gemeinde Markt Reichenberg auf, den Umweltbericht gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen, um dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG gerecht zu werden.

Grünordnungsplan

Wir wiederholen unsere bereits in unserer Stellungnahme vom August 2018 vorgebrachten Einwendungen zum Grünordnungsplan, der nach wie vor erhebliche Fehler aufweist.

Trotz des eingereichten Fotos eines abgestellten Hängers kann der aufgeführte Lebensraum „Lagerfläche“ so nicht bestätigt werden. Die so benannte Fläche ist in den vergangenen Jahren (mind. seit 2003, Aussage Anwohner) nicht wie genannt als Lagerfläche für Maschinen und Fahrzeuge verwendet worden, im Foto gezeigter Hänger stand dort lediglich 2-3 Tage zum Abtransport von Gartenmaterial und begründet nicht die Einordnung als Lagerfläche, es gibt keine regelmäßige Befahrung, Nutzung oder Abstellung von Fahrzeugen oder Maschinen (die überdies im Foto gar nicht zu sehen sind). Ebenso wenig ist der Boden verdichtet. Selbst wenn dies so wäre, korreliert die zugeordnete Fläche nicht mit den tatsächlichen Ausmaßen, der Hänger hat nur eine Fläche von wenigen Quadratmetern. Die Fläche ist ebenso wie die umgebende Fläche dem Lebensraum „Extensivgrünland“ zuzuordnen.

Folgende weitere Lebensraumtypen sind ebenfalls falsch eingeordnet:

- „Intensivgrünland (türkis)“ entlang der Bestandsbebauung: dies ist genauso ein Wiesenweg wie in Abbildung 8 zu sehen und der Fläche „Extensivgrünland (hellgrün)“ zuzuordnen.
- Das Regenrückhaltebecken ist der Kategorie III zuzuordnen, da in diesem Bereich mit der Zauneidechse eine Art der Roten Liste vorgefunden wurde.

- Es fehlen die im Artenschutzbericht klar benannten wärmeliebenden Säume des südexponierten Ortsrandes mit ihrer Eignung als Zauneidechsenhabitat und am Hang des Regenauffangbeckens

Die Reduzierung der Faktoren für folgende Biotoptypen ist unbegründet:

- Biotoptyp Acker ist mit seinem oberen Wert anzusetzen, da die Bonität in keinem Zusammenhang mit der Bedeutung des Bodens für Umwelt und Naturhaushalt steht.
- Biotoptyp „Extensivgrünland“ ist mit seinem oberen Wert anzusetzen, da schon die Eigenschaft als Extensivgrünland dies erfordert. Zudem ist die Aussage, dass die Wiese artenarm sei nicht zutreffend, das Gegenteil ist unseren Beobachtungen nach der Fall. Ohne Pflanzenkartierung kann die unterstellte Artenarmut ohnehin nicht nachgewiesen werden und schon alleine deswegen ist der obere Wert anzusetzen.

Die in der Pflanzliste genannten Bäume der Kategorie II sind für eine Anpflanzung auf den privaten Grundstücken zudem aufgrund ihrer Größe ungeeignet, maximal sollten Bäume der Kategorie III verwendet werden. Von der Anpflanzung von Eschen ist aktuell und auf absehbare Zeit aufgrund des Eschensterbens generell abzusehen.

Der BUND Naturschutz fordert den Markt Reichenberg auf, die Lebensraumtypen, Kompensationsfaktoren und den ermittelten Bedarf an Ausgleichsflächen entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ sowie unserer Anmerkungen zu ergänzen und zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jodl
Diplom-Biologe
Geschäftsführer